

# **Haushaltssatzung**

## **1. Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt – Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Landkreis Anhalt–Bitterfeld die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 13.02.2025 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss vom 26.06.2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Anhalt – Bitterfeld voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	398.357.500 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	413.272.100 EUR
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	388.839.900 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	402.989.000 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.050.500 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.568.100 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.276.980 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.931.800 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.276.980 EUR** festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf **3.334.000 EUR** festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf **99.045.800 EUR** festgesetzt.

### **§ 5**

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

**39,50** v.H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer im vorvergangenen Jahr

sowie

**39,50** v.H. der Schlüsselzuweisungen des Jahres **2024** der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

## § 6

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnis- / Finanzplanes des laufenden Haushaltjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren Gesamtzahlungen mehr als **2.000.000 EUR** betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Keine Anwendung findet eine Nachtragspflicht gemäß Absatz 3 Nr. 4 bei einer Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte und für Arbeitnehmer, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Beschäftigten unerheblich ist.

- Für Stellenmehrungen wird eine Erheblichkeitsgrenze von 5% aller aktiven Beschäftigtenstellen festgelegt.

## § 7

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO werden bis zu einer Wertgrenze von **10.000 EUR** im Finanzplan zusammengefasst ausgewiesen.

## § 8

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

## § 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen oder die als außerordentlich einzustufen sind, gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

## § 10

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu **150 EUR** ohne Umsatzsteuer betragen, werden gemäß § 40 (2) KomHVO im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht.

## § 11

Die Wesentlichkeitsgrenze, ab der Rückstellungen nach § 35 (1) Nr. 6 e KomHVO für Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften zu bilden sind, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, wird auf **5.000 EUR** je Einzelfall festgesetzt.

Köthen (Anhalt), \_\_\_\_\_

Landkreis Anhalt – Bitterfeld

**Wolpert**  
Kreistagsvorsitzender

**Grabner**  
Landrat

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2025**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 04.07.2025 bis 14.07.2025 beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Zeppelinstraße 15, 06366 Köthen (Anhalt), 2. OG, Zimmer 208, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus. Es wird um telefonische Voranmeldung unter 03496 60 1151 gebeten.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Halle mit Schreiben vom 01.04.2025 und vom 19.05.2025 unter dem Aktenzeichen 206.4.4-10402-LK-ABI-HH 2025 erteilt worden.

Köthen (Anhalt), den 02.07.2025

gez. Grabner  
**Landrat**

(Dienstsiegel)